## MURI RECHTSANWÄLTE

Personenfreizügigkeit: Phase II (2004)

Seit dem 1. Juni 2004 haben EU- und EFTA-Bürger neu auf jeden Fall Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz (verbunden mit der entsprechenden Arbeitsbewilligung) ohne dass der schweizerische Arbeitsmarkt oder die Einhaltung gewisser Anstellungsbedingungen berücksichtigt werden müssten. Somit wird der Grundsatz des Vorrangs der inländischen Arbeitnehmer aufgehoben. Flankierende Massnahmen sollen gleichzeitig generelles Lohn- und Sozialdumping verhindern. Diese sind im neuen Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer (mit welchem minimale Löhne und Arbeitsbedingungen garantiert werden), über die erleichterte Allgemeinverbindlich-Erklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie die Einführung von Mindestlöhnen in Branchen ohne GAV durch ins Normalarbeitsverträge verwirklicht. Bis Jahr 2007 wird der Zuwanderungsstrom allerdings durch eine Kontingentierung beschränkt.